

(2) Alle anderen volkseigenen Betriebe, die Erzeugnisse der Warengattung 2756, der Warenzweige 277 und 287 und des Warenbereiches 3 des allgemeinen Warenverzeichnisses des Statistischen Zentralamtes, 3. Auflage (Juni 1952) herstellen, haben zur Ermittlung der Preise für diese Erzeugnisse die Bestimmungen dieser Preisordnung anzuwenden.

(3) Der Erlaß dieser Preisordnung entbindet Betriebe, die nicht unter die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 fallen, nicht von der Verpflichtung, im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen die Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren, anzuwenden.

§ 2

Für die Aufstellung und Prüfung der Kalkulationen sowie für die Behandlung der Kosten gelten die in der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren, enthaltenen Grundsätze.

Dies gilt auch für Betriebe, die das neue Rechnungswesen nicht anwenden. Diese Betriebe haben bei der Kalkulation die Besonderheiten des von ihnen angewandten Rechnungswesens zu berücksichtigen.

§ 3

Der Kalkulation sind die gesetzlich zulässigen Löhne nach dem Stand vom 1. Januar 1954 und die festgesetzten Materialpreise nach dem Stand vom 31. März 1955 zugrunde zu legen.

Wurden oder werden Materialpreise oder Löhne nach den obengenannten Terminen geändert, sind die neu festgelegten Materialpreise und Löhne nur kalkulationsfähig, wenn in den gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der neuen Preise bzw. Löhne nichts Gegenteiliges gesagt ist.

§ 4

(1) Die Fachministerien und Räte der Bezirke haben allen volkseigenen Betrieben, die unter die Vorschriften des § 1 Absätze 1 und 2 fallen, die Kostenelemente für die Kalkulationen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Preisordnung neu zu bewilligen. Die Neubewilligungen erfolgen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember jedes Jahres. Als Abrechnungszeitraum gilt der vorangegangene Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September.

(2) Für Betriebe, welche die Preisverordnung Nr. 341 vom 26. Januar 1954 — Verordnung über die Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. S. 101) angewandt haben, treten die Preisbewilligungen gemäß Abs. 1 spätestens am 1. Januar 1956 in Kraft.

(3) Für zentralgeleitete volkseigene Betriebe, die die Preisverordnung Nr. 341 nicht angewandt haben, treten die Preisbewilligungen gemäß Abs. 1 am 1. Januar 1956 in Kraft.

(4) Für Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie, die nicht die Preisverordnung Nr. 341 angewandt haben, treten die Preisbewilligungen gemäß Abs. 1 am 1. Januar 1956 in Kraft.

(5) Bis Zum Inkrafttreten der Preisbewilligungen gemäß Absätzen 1 bis 4 kalkulieren die Betriebe unter Zugrundelegung der zur Zeit gültigen Preisvorschriften.

§ 5

Die auf Grund des § 4 dieser Preisordnung erteilten Preisbewilligungen gelten jeweils für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des folgenden Jahres.

§ 6

(1) Für alle Betriebe, die die Preisverordnung Nr. 341 angewandt haben, verlieren die ab 1. Februar 1954 erteilten Festpreisbewilligungen bis spätestens 30. Juni 1956 ihre Gültigkeit.

(2) Die Fachministerien und Räte der Bezirke haben bis zu diesem Termin die Preise entsprechend dem § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren, zu überprüfen und neu zu bewilligen.

§ 7

Durchführungsbestimmungen und Anweisungen zur Durchführung dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Schwermaschinenbau im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Preisverordnung Nr. 341 vom 26. Januar 1954 — Verordnung über die Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. S. 101) und die Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 26. Januar 1954 (GBl. S. 101) verlieren für den jeweiligen Betrieb mit Inkrafttreten der Preisbewilligungen gemäß § 4 Absätze 1 und 2, jedoch spätestens am 31. Dezember 1955 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 4. November 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau

A. pel
Minister

Achte Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Maschinen-Traktoren-Stationen —

Vom 15. November 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135)